

Satzung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weida - Land

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 (2) Ziff. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) sowie des Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weida – Land

- | | |
|---|-----------------------|
| • Kindertageseinrichtung Feldmäuschen | Schnellroda |
| • Kindertageseinrichtung Angerspatzen | Barnstädt |
| • Kindertageseinrichtung Gänseblümchen | Esperstedt |
| • Kindertageseinrichtung Farnstädter Kinderland | Farnstädt |
| • Kindertageseinrichtung Bienchen | Nemsdorf – Göhrendorf |
| • Kindertageseinrichtung Regenbogen | Obhausen |
| • Kindertageseinrichtung Goldenes Schlüsselchen | Schraplau |
| • Kindertageseinrichtung Sonnenschein | Steigra. |

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde Weida – Land erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

- (5) Bei Auflösung oder Schließung einer Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Verbandsgemeinde Weida - Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen i.S. des § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Bildung wird im elementaren Bereich betrieben. Es soll die Gemeinschaft gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land arbeiten jeweils nach spezifischen Konzepten, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.
- (3) Hortkindern wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die Erzieherinnen mit der Schule zusammen.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Tageseinrichtung gemäß § 3 KiFöG anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Die Anmeldung für schulpflichtige Kinder in den Horten soll zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Sie erfolgt schriftlich beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Weida – Land.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung in der u.a. die Betreuungszeit festgelegt ist. Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung unterliegen die Sorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung. Die vereinbarte Betreuungsstufe kann zum Ende eines Monats geändert werden. In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes in eine unter § 1 Abs.1 genannte Tageseinrichtung ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als vier Tage sein. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

- (4) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Verbandsgemeinde Weida – Land zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht. Der Anspruch ist erfüllt, wenn ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b KiFöG bleibt unberührt.
- (5) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht eine Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida – Land ist, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land unter Beachtung des § 3 b Abs. 1 – 3 KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Verbandsgemeinde Weida – Land muss vor Aufnahme des Kindes ein Finanzausgleich i. S. § 12 c KiFöG LSA vereinbart werden.
- (6) In allen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida - Land öffnen in der Regel montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr (Regelöffnungszeit).
- (2) Die Öffnungszeit richtet sich nach dem Bedarf in der jeweiligen Tageseinrichtung. Sie wird von der Verbandsgemeinde Weida – Land im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt.
- (3) In den Sommerferien werden die Tageseinrichtungen für zwei Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. In dieser Zeit kann in Ausnahmefällen die Aufnahme in einer anderen Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde angeboten werden. Die Notwendigkeit der Aufnahme in einer anderen Tageseinrichtung während der Betriebsferien ist der Verbandsgemeinde Weida – Land durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Tageseinrichtungen werden zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen, ebenso können Schließungen an einzelnen Tagen, z.B. Brückentage, erfolgen. Die Bekanntgabe der Betriebsferien erfolgt bis Ende September des Vorjahres.
- (4) Die Betreuung in der Tageseinrichtung richtet sich nach § 3 KiFöG und den Wünschen der Sorgeberechtigten.
Die Verbandsgemeinde Weida - Land bietet folgende Betreuungsstufen an:

Betreuungs- stufe	Betreuungsstunden	
	taglich	oder wochentlich
1	5	25
2	6	30
3	7	35
4	8	40
5	9	45
6	10	50
7	11	55
8	Hortbetreuung	

- (5) Die Betreuungsstufen 1 bis 7 gelten fur Kinder bis zum Schuleintritt, die Betreuungsstufe 8 fur Schulkinder.
- (6) Die Inanspruchnahme der Betreuungsstufe 1 berechtigt zum Besuch der Tageseinrichtungen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Spatester Betreuungsbeginn fur die Betreuungsstufen 1 bis 7 ist 9.00 Uhr.
- (7) In den Ferienzeiten kann fur Schulkinder nach Bedarf eine uber den schultaglichen Bedarf hinausgehende Hortbetreuung erfolgen.
- (8) Zur Erfullung des Betreuungs-, Bildungs- Erziehungsauftrages gema § 5 Abs.1 KiFog und zur Umsetzung des Konzeptes der jeweiligen Tageseinrichtung wird eine padagogische Kernzeit zwischen 9.00 Uhr und 11.30 Uhr festgelegt. In diesem Zeitraum finden die meisten padagogischen Angebote statt. Wahrend dieser Zeit sollten alle angemeldeten nicht schulpflichtigen Kinder in der Tageseinrichtung anwesend sein.
- (9) Es ist dafur Sorge zu tragen, dass wahrend der padagogischen Kernzeit und wahrend der in der jeweiligen Tageseinrichtung festgelegten Mittagsruhezeit keine Kinder in die Einrichtung gebracht oder aus dieser abgeholt werden.
- (10) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der offnungszeiten der Tageseinrichtung einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine maximale Betreuungszeit.
Wird die Betreuung eines Kindes uber die vereinbarte Betreuungszeit hinaus erforderlich, wird fur jede angefangene Stunde ein zusatzlicher Kostenbeitrag erhoben.
Die Hohe dieses Kostenbeitrages ist in der Kostenbeitragssatzung fur die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land in der jeweils gultigen Fassung festgelegt.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal. Mit der Übergabe der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals, sie endet mit der Übergabe der Kinder an die Berechtigten.
Abholberechtigte Personen müssen der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich benannt werden.
Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten.
- (2) Um den Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag des § 5 KiFöG erfüllen zu können, wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- (3) Zur Vermeidung von Verwechslungen sollen alle Kleidungsstücke, Schuhe sowie die Frühstückstaschen mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder sind sauber zu waschen und zu kleiden.
- (5) Sollten Kinder den Weg zur Tageseinrichtung ohne Begleitung der Sorgeberechtigten zurücklegen oder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, so bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
In diesen Fällen beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Begrüßung des Kindes durch die Erzieherin und endet mit der Verabschiedung von der Erzieherin.
- (6) Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung oder der Erzieherin mitzuteilen.
- (7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, der Betreuung von Geschwisterkindern bei anderen Trägern sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verbandsgemeinde Weida - Land unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Für Schäden, die der Verbandsgemeinde Weida – Land in Folge unterlassener Mitwirkung entstehen, haften die Sorgeberechtigten.

§ 7

Pflichten des pädagogischen Personals

- (1) Die Leiterin der Tageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten nach Terminabsprache die Möglichkeit zur Aussprache. Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Für das Abholen der Kinder durch Nichterziehungsberechtigte besteht seitens der Erzieherinnen die Pflicht zur Prüfung, wer abholberechtigt ist.

- (3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten Krankheiten auf, so ist die Leiterin verpflichtet, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt und der Verbandsgemeinde zu melden. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen. In der Einrichtung wird über das Auftreten von ansteckenden Krankheiten durch Aushang informiert.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, so sind zur Vermeidung der Ansteckung und im Interesse des Kindes die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich zu informieren, so dass sie das Kind baldmöglichst abholen zu können.
- (5) Es besteht seitens des Personals keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu begleiten.

§ 8 Versicherung

Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Verbandsgemeinde Weida – Land ist ausgeschlossen.

§ 9 Kostenbeiträge

Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung der für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Erkrankungen /Medikamentenverabreichung

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) oder bei Verlausung beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Meldung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Ein Besuch der Tageseinrichtung ist erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (2) Kinder mit fiebrigen Erkrankungen dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Tageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieherinnen berechtigt bei dem Kind Fieber zu messen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, sind die Sorgeberechtigten zu informieren, um das Kind schnellstmöglich abzuholen. Ein Besuch der Tageseinrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Des Weiteren sind die Erzieherinnen über erfolgte Impfungen zu informieren. In Notfällen sind die Erzieherinnen berechtigt, einen Allgemeinarzt bzw. den Notarzt um Hilfe zu bitten.

- (3) Sollen Kindern während ihres Aufenthaltes in der Tageseinrichtung Medikamente, ausgenommen Antibiotika, verabreicht werden, sind die Erzieherinnen von den Sorgeberechtigten hierzu schriftlich zu beauftragen. Dabei sind die Vergabeintervalle und die Vergabemengen exakt anzugeben.
- (4) Die zu verabreichenden Medikamente und ihre originalen Verpackungen sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Medikamente sind den Erzieherinnen persönlich zu übergeben.

§ 11

Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes

- (1) Sollte ein Kind bis zur Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sein, versucht die Erzieherin erst die Sorgeberechtigten, danach eine Person des Vertrauens zu erreichen und übergibt dieser das Kind. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Sorgeberechtigten zu benennen und in die Kartei der Tageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Ist auch diese Person nicht zu erreichen, so bleibt die Erzieherin mit dem Kind in der Einrichtung. Hierüber informiert die Erzieherin die Leiterin der Einrichtung schnellstmöglich.
- (3) Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 12

Abmeldung und Kündigung

- (1) Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form durch Kündigung der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule wechselt und keine Hortbetreuung gewünscht wird.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in der Tageseinrichtung zwecks Hortbetreuung verbleibt.
- (4) Der Träger kann den Platz aus wichtigen Gründen kündigen. Ein solcher liegt besonders dann vor, wenn die Benutzungsgebühr zweimal nicht fristgemäß entrichtet wurde oder die Sorgeberechtigten ihre Pflichten gemäß § 6 Abs. 8 dieser Satzung nicht erfüllt haben. Über weitere wichtige Gründe entscheidet der Träger.
- (5) Die Sorgeberechtigten können den Platz aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund ist die Veränderung des Wohnortes oder die Erhöhung des Kostenbeitrages. Über weitere wichtige Gründe entscheidet der Träger.
- (6) Das Betreuungsverhältnis der Kinder, welche auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 dieser Satzung in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land betreut werden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die

Verbandsgemeinde Weida – Land gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder benötigt wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida – Land haben. Eine fristlose Kündigung eines Betreuungsverhältnisses nach § 4 Abs. 5 erfolgt, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida–Land vom 28.04.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land vom 12.07.2013 außer Kraft.

Nemsdorf–Göhrendorf, 19.03.2015

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)